

N a g o l d e r A m t s - & I n t e l l i g e n z - B l a t t .

Nr. 97.

Dienstag den 4. Dezember

1855.

Oberamt Nagold.

[Aufforderungszurücknahme.] Die untem 21. vor. Mts. an die Crescentia Gsell von Unterschwandorf erlassene Aufforderung wird zurückgenommen.

Nagold, den 3. Dezember 1855.

K. Oberamt. Act. Nooschütz, Sr. B.

Oberamtsgericht Nagold.

Das Executionsverfahren hat durch das Gesetz vom 13. November d. J. wesentliche Abänderungen erlitten. Es werden daher die Ortsvorstände darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich vom 1. Januar an nach jenem Gesetze zu benehmen haben, und dringend aufgefordert, sich ohne Verzug mit demselben genau bekannt zu machen, um bei den auf höheren Befehl von dem Unterzeichneten zu veranstaltenden Versammlungen von Ortsvorstehern sich über die Anstände belehren lassen zu können, auf welche sie die Durchlesung des neuen Gesetzes führt. Nach demselben darf bei Forderungen von 50 Gulden und weniger nicht über 14, bei größeren nicht über 30 Tage Zahlungs-termin gegeben, und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers der gegebene Zahlungs-termin nicht verlängert werden. Es muß vielmehr nach dessen Ablauf ohne erst erneuertes Anrufen des Gläubigers abzuwarten, von Amts wegen die Execution verfügt, und so lange fortgesetzt werden, bis der Gläubiger Befriedigung erhalten oder dem Schuldner Vorfrist erteilt hat. Nur wenn Einwendungen vor Ablauf des Zahlungs-termins vorgebracht werden, darf der Kläger auf den Rechtsweg verwiesen werden, und selbst durch Erhebung einer Beschwerde bei dem Oberamtsgericht wird das Executionsverfahren nicht gehemmt, so lange dieses nicht dessen Einstellung anordnet.

Mit dem Vollzug der Execution in Beziehung auf baares Geld, Naturalvorräthe oder andere bewegliche Gegenstände, Beschlagnahme von Forderungen oder Früchten des laufenden Jahres kann der Ortsvorsteher ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen andern hiesig verpflichteten Gemeindevorstand beauftragen, der Abordnung einer gemeinderäthlichen Deputation bedarf es nicht mehr. Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände trifft der Ortsvorsteher, der einen Gemeinderathsbeschluss hiezu nicht mehr herbeizuführen braucht. Ein solcher ist künftig nur noch nöthig, wenn liegende Güter verkauft, oder weil dem Schuldner nicht des Eigenthums-, sondern bloß das Nutznießungsrecht an denselben zusteht, in obrigkeitliche Verwaltung genommen, oder dem Gläubiger selbst zum Genus übergeben werden sollen.

Ohne Zustimmung des betheiligten Gläubigers dürfen Fahrniß, Früchte und andere Vorräthe nur gegen baare Bezahlung verkauft werden, diesjenige obrigkeitliche Person, welche auf Borg verkauft, hat den Erlös dem Gläubiger aus ihrem Vermögen zu ersetzen.

Zum Selbstverkaufe von Liegenschaften kann nur mit Zustimmung der Gläubiger der Schuldner eine Frist erhalten. Die Bornahme des Liegenschafts-Verkaufes braucht nur zwei-, nicht mehr dreimal bekannt gemacht zu werden. Schuldner und Gläubiger (in Santsachen bloß die Pfandgläubiger) sind vom Versteigerungstag und Gutsanschlag besonders zu benachrichtigen. Die Bezahlung des Kaufschillings darf auf mehr als drei Jahreszieler nicht vertheilt werden, auch sind die auf die späteren Zieler angewiesenen Gläubiger berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, daß er die ihnen verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfandansprüchen der vorgehenden Gläubiger befreie, sobald das erste beziehungsweise zweite Ziel verfallen ist.

Das Ergebnis des Aufstreichs ist unter Anberaumung einer 15tägigen Frist zu Beibringung eines besseren Käufers dem Schuldner, und reicht der Erlös zu Befriedigung der Gläubiger nicht hin, auch diesen zu eröffnen; ist ein Anbot gar nicht erfolgt, oder wird ein besserer Käufer beigebracht, so muß eine zweite, aber letzte Aufstreichs-verhandlung eingeleitet werden. Wird nachträglich und ehe der Zuschlag erfolgt ist, noch ein Anbot gemacht, so muß es dem Schuldner und beziehungsweise dem Gläubiger unter Anberaumung jener 15tägigen Frist mitgetheilt werden. Bringen sie einen besseren Käufer bei, so ist zwischen diesem und dem, welcher das nachträgliche Anbot gemacht hat, die Sache noch zum besonderen Aufstreich zu bringen, im andern Falle ist sie letzterem zuzuschlagen. Nur den Pfand-Gläubigern steht noch das Recht zu, ein Nachgebot zu machen, und es muß ihnen eine 15tägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheile anberaumt werden, daß sonst die Liegenschaft dem Meistbietenden zugeschlagen würde.

Der Käufer bleibt an sein Angebot gebunden, bis ein höheres erfolgt, oder die mehrerwähnte 15tägige Frist ohne Erfolg abgelaufen ist.

Nachdem durch vorstehende Bestimmungen das Exekutionsverfahren wesentlich vereinfacht ward, wird die unterzeichnete Stelle strenge darüber wachen, daß sämtliche Ortsobrigkeiten den ihnen dießfalls obliegenden Pflichten pünktlich nachkommen, und an sie erhobene Beschwerden durch auf Kosten der schuldhaften Obrigkeit aufgestellte Commissäre erledigen lassen.

Magold, den 2. Dezember 1855.

K. Oberamtsgericht. Mittnacht.

21. Oberamtsgericht Magold.

Altenstaig.

Schuldenliquidation.

In der nachgenannten Santsache ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber angenommen wird, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Liquidirt wird gegen:

† Jakob Sailer, gewes. Metzger in Altenstaig,

Montag den 7. Januar 1856,
Morgens 8 Uhr,
auf dem Rathhaus in Altenstaig Stadt.

Magold, den 29. Nov. 1855.
Königl. Oberamtsgericht.
Mittnacht.

werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in nächster Gerichtsitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Magold, den 24. Novbr. 1855.
Königl. Oberamtsgericht.
Mittnacht.

1] Gültling, Oberamts Magold.

Jagd - Verpachtung.

In Folge des neuen Jagdgesetzes findet die Verpachtung der — der hiesigen Gemeinde zustehenden Jagd am Samstag den 8. Dezember d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhause statt. Auswärtige Pachtliebhaber haben Prädikats- und Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

Den 30. Nov. 1855.
Schultheißenamt.
Haug.

1] Berned.

Zugelaufener Hund.

 Jakob Volz dahier ist ein Hund, Schnauzer-Race, zugelaufen; der Eigentümer kann solchen gegen die Einrückungsgebühr zc.

binnen 8 Tagen

abholen.

Den 30. Nov. 1855.

Stadtschultheißenamt.

1] Schietingen, Oberamts Magold.

Jagd - Verpachtung.

Am

 Freitag den 7. Dez. d.J., Nachmittags 1 Uhr, wird die hiesige Jagd auf drei Jahre auf hiesigem Rathhaus verpachtet werden, welche im Flächenmaß von

1100¹/₂ Morgen besteht; wozu die Liebhaber, mit dem Nöthigen versehen, eingeladen werden.
Den 1. Dezember 1855.

Schultheißenamt.

Gutekunst.

Knochen & Weiner

werden fortwährend gekauft und gute Preise dafür bezahlt von
G. Zaiser's Wittwe.

22. Oberamtsgericht Magold.

Warth.

Schuldenliquidation.

In der Santsache der Katharina, geb. Koller, Ehefrau des Jakob Großmann, Schuhmachers in Warth, ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf Donnerstag den 3. Januar 1856, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen auf das Rathhaus zu Warth zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen

Magold.
Soeben ist erschienen und in der G. Zaiser'schen Buchhandlung zu haben:

Wilhelm Hauff's Lichtenstein.

Romanische Sage aus der württembergischen Geschichte.
Prachtausgabe mit vielen Illustrationen nach Zeichnungen von Julius Niele und Julius Schnorr.

Groß Lexicon - Okt.

Vollständig in 8 Lieferungen von je 5 Bogen Text.
Preis per Lieferung 56 fr.

Das Werk wird bis zu Weihnachten vollendet und empfehlen wir dasselbe als ein prächtiges Festgeschenk angelegentlich.

Das erste Heft liegt zur Ansicht bereit.

2) **Altenstaig Stadt.**
Empfehlung.
 Auf bevorstehende Weihnachten erlaube ich mir mein gut assortirtes Lager in Kinderspielwaaren in geneigte Erinnerung zu bringen.
 Den 30. Nov. 1855.
 Kaufmann **Walz.**

1) **Altenstaig.**
 Italienische **Macaroni**, neue holländische **Säringe**, marinirte **Säringe**, **Caperu**, **Sardellen**, **Parmesan-Käs**, **Citronen** sind in frischer Sendung angekommen bei
 Et. **Locher.**

Frucht-Preise.
 Nagold, 1. Dezember 1855.

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Neuer Dinkel	9 48	9 3	8 30
Haber	5 24	5 11	4 —
Gerste	12 40	11 47	10 40
Bohnen	— —	1 30	— —
Roggen	— —	1 54	— —
Linse	— —	1 30	— —
Verkauf 205 Schfl.	1 Sri.		
Verkaufssumme	1711 fl.	23 fr.	

Altenstaig, 27. Nov. 1855.

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Neuer Dinkel	9 33	8 39	7 30
Kernen	21 36	21 6	21 —
Haber	5 30	5 27	5 18
Gerste	12 48	12 25	12 —

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Mühsfrucht	— —	14 8	— —
Bohnen	— —	7 12	— —
Waizen	— —	18 —	— —
Roggen	— —	16 48	— —

Brod- & Fleischpreise.
 Nagold. Altenstaig

4 Pfd. Kernenbrod	18 fr.	17 fr.
4 Pfd. Schwarzbrod	16 fr.	15 fr.
1 Weck schwer 4 ³ Pfd.	5 Pfd.	
1 Pfd. Ochsenfleisch	10 fr.	10 fr.
" " Rindfleisch	9 "	9 "
" " Kalbfleisch	8 "	7 "
" " Hammelfleisch	6 "	— "
" " Schweinefl. ab. 11 "		11 "
" " " unabg.	13 "	13 "

Nagold.
 Der Einwohnerschaft wird auf diesem Wege das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutions- und Pfandgesetzes vom 13. Nov. 1855, zur Kenntniß gebracht.
 Den 27. Nov. 1855. **Stadtschultheißenamt.**
Engel.

Erste Abtheilung.
Zum Exekutionsgesetz.

Art. 1. Ist eine Schuldforderung als unbestritten eingeklagt, oder auf Vollziehung eines gerichtlichen Erkenntnisses angetragen worden, so ist dem Schuldner sofort eine Frist zu Befriedigung des Klägers unter der Bedrohung zu ertheilen, daß, wenn er innerhalb der Frist keine Einwendung vorbringe, die Exekution angeordnet würde.

Art. 2. Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von fünfzig Gulden und weniger nicht über vierzehn, bei größeren nicht über dreißig Tage betragen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers nicht erstreckt werden.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann sogleich angeordnet werden.

Art. 3. Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist keine Einwendungen vorgebracht hat, so ist nach Ablauf der Frist alsbald, und ohne ein erneuertes Anrufen des Gläubigers abzuwarten, die Exekution von Amtswegen zu verfügen und so lange fortzusetzen, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, oder der Schuldner eine von diesem erlangte Vorgfrist darthut.

Art. 4. Werden innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen die Exekution eines rechtskräftigen Erkenntnisses vorgebracht, so hemmen sie die Exekution nur, wenn sie nicht schon vor dem Erkenntnisse vorgetragen werden konnten und außerdem glaubhaft bescheinigt sind.

Im Falle von Einwendungen gegen eine als unbestritten eingeklagte Forderung ist der Kläger auf den

Rechtsweg zu verweisen. Wenn jedoch der Beklagte ein von ihm dem Gericht oder der Exekutionsbehörde gegenüber abgelegtes ausdrückliches Anerkenntniß der Forderungen als irrig widerruft, oder als unverbindlich ansieht, so wird hiedurch die Anordnung der Exekution nur dann abgewendet, wenn er den Grund des Widerrufs oder der Anfechtung binnen der Zahlungsfrist glaubhaft bescheinigt.

Art. 5. Durch bestrittene (illiquide) Gegenforderungen, auch wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist geltend gemacht sind, wird die Rechtshülfe wegen einer auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhenden Forderungen nicht gehemmt.

Wird einer als unbestritten eingeklagten, an sich vom Schuldner nicht bestrittenen Forderung eine aus demselben Rechtsverhältniß entstandene, von dem Gläubiger nicht anerkannte Gegenforderung binnen der Zahlungsfrist entgegengesetzt, so hängt es von dem Ermessen der Exekutionsbehörde ab, ob die Exekution, sei es ohne oder gegen Sicherheitsleistung von Seiten des Gläubigers (vergl. Art. 94 des Exekutionsgesetzes) anzuordnen, oder dieselbe bis zur Klarstellung der Gegenforderung einzustellen sei. Die Behörde hat hierbei theils den Grad der Wahrscheinlichkeit der Gegenforderung, theils die aus der Vornahme oder dem Aufschub der Exekution dem einen oder dem andern Theil entstehenden Nachtheile zu berücksichtigen.

Art. 6. Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Exekution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten und zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Art. 7. Ist der Zeitpunkt der Verfügung der Exekution eingetreten (Art. 3—6), so bestimmt die Exekutionsbehörde sofort die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs, und setzt hievon, sofern kein besonderes Bedenken entgegensteht, den Schuldner in Kenntniß. Hierbei bleibt Letzterem unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten, ein anderes Exekutionsmittel vorzuschlagen.

Die Art. 23, 87, 88 Abs. 1 und 2, 89—93 des Exekutionsgesetzes sind aufgehoben.

Art. 8. Ueber Einwendungen gegen die Statthaflichkeit der Exekution entscheidet die Exekutionsbehörde oder, wenn es sich von der Vollziehung eines Erkenntnisses handelt, diejenige Behörde, deren Erkenntnis vollzogen werden soll.

Art. 9. Werden die Einwendungen des Schuldners als unzulässig oder als die Exekution nicht hemmend verworfen, so steht ihm das Recht einmaliger Beschwerdeführung bei der nächst höheren Behörde zu. Gegen Exekutions-Befehle der Ortsbehörde jedoch kann die Beschwerde bis zum Kreisgerichtshof verfolgt werden.

Art. 10. Wird der Gläubiger mit seiner Klage abgewiesen, so steht ihm ein Beschwerderecht bis zur obersten Instanz zu.

Art. 11. Ueber Einwendungen gegen die Art der Exekution entscheidet die Exekutionsbehörde. Findet sich der Schuldner oder Gläubiger hiedurch beschwert, so erkennt endgültig die nächste höhere Behörde.

Art. 12. Durch die Erhebung der Beschwerde (Art. 9, 11) wird das Exekutionsverfahren nicht gehemmt, sofern nicht die höhere Behörde dessen Einstellung anordnet.

Art. 13. Zuständig ist der Oberamtsrichter bei Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsobrigkeit oder des gemäß dem Art. 29 von ihm aufgestellten Commissärs; der Civilsenat des Kreisgerichtshofs bei Beschwerden gegen Verfügungen des Oberamtsrichters, und der Civilsenat des Obergerichtshofs bei Beschwerden gegen Verfügungen des Civilsenats des Kreisgerichtshofs.

Der Art. 95 des Exekutionsgesetzes und der Art. 51 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 sind aufgehoben.

Art. 14. Mit dem Vollzug der Exekution in Beziehung auf baares Geld, Naturalvorräthe oder andere bewegliche Gegenstände, auf Beschlagnahme von Forderungen oder von Früchten des laufenden Jahres kann der Ortsvorsteher ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen andern hiesfür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen. (Fortsetzung folgt.)

Allerlei.

Der Sundzoll.

Manchem Leser dürfte es nicht unerwünscht sein, über den Sundzoll, von dem jetzt so viel die Rede ist, etwas Näheres zu erfahren. Wer zu Schiffe aus der Nordsee in die Ostsee oder umgekehrt will, muß durch eine von den drei Wasserstraßen, welche beide Meere verbinden, den kleinen oder den großen Belt oder den Sund. Alle drei stehen unter dänischer Herrschaft und auf allen dreien erhebt der König von Dänemark von den hindurchfahrenden Schiffen einen Zoll: im kleinen Belt bei der Festung Fredericia auf Jütland, im großen Belt bei Nyborg auf der Insel Fünen, im Sund

aber, der Meerenge zwischen der Insel Seeland und Schweden, bei Helsingör mit der Festung Kronborg, deren Kanonen den Sund beherrschen. — Weil im kleinen Belt wegen seiner Enge die Strömung sehr stark und der große Belt voller Inseln und Sandbänke ist, so ist die Fahrt durch beide schwierig und für große Schiffe sehr gefährlich; die meisten Schiffe passieren daher den Sund, woher denn der Zoll seinen Namen hat. Dieser Zoll ist seit den ältesten Zeiten erhoben worden und die seefahrenden Völker haben ihn durch Verträge bis in die neueste Zeit anerkannt, so z. B. England erst 1841. Dänemark stützt sein Recht dazu theils auf Verträge, theils darauf, daß die Herrschaft der Länder, welche am Meere liegen, einen Kanonenschuß weit ins Meer hinein allgemein anerkannt ist, und eine Kanonenkugel von Kronborg aus abgeschossen bis auf die schwedische Küste steigt. Letztern Grund könnte nun zwar auch Schweden für sich geltend machen, allein es ist durch Verträge gebunden. Im Frieden von 1645 verschaffte es sich zwar die Freiheit von dieser Abgabe, jedoch nicht das Recht zur Miterhebung, und schon 1720, wo die Herrschaft Schwedens im Norden gestürzt wurde, verlor es diese Freiheit wieder. Dänische Rauffahrer müssen übrigens diesen Zoll auch zahlen. Zwei mächtige Schützer stehen dabei Dänemark zur Seite: Rußland und England. Ersteres betrachtet jetzt schon Dänemark als eine russische Domäne und sucht sich den fetten Biß der Sundzolleinnahme zu erhalten, und England berechnet gar wohl, daß bei diesem Zoll der Handel aus den preussischen Häfen in der Ostsee mit dem englischen nicht konkurriren kann. Am russischen und englischen Einfluß sind daher die in den 40er Jahren von Preußen gemachten Versuche, diesen Hemmschuh seines Seehandels wegzuschaffen, gescheitert. Neuerdings hat Amerika die Sache wieder aufgenommen, und Dänemark hat nun die Regierungen der seefahrenden Völker aufs neue zu einer Konferenz nach Kopenhagen eingeladen, wobei abermals über eine Kapitalisirung dieses Zolles verhandelt werden soll. Wie bedeutend derselbe ist, zeigt schon die Zahl der Schiffe, die jährlich den Sund passieren. Dieselbe steigt bis zu 14,000. Der Zoll muß auch von den Schiffen gegeben werden, die keine Ladung, sondern nur Ballast führen. Für Waaren wurde sonst ein Prozent des Werthes entrichtet, gegenwärtig aber werden 4—12, ja 16 Prozent erhoben. Im Jahr 1648 betrug die Einnahme 300,000 Thlr., im Jahre 1853 aber 2,610,000 Thlr. Wie sehr Deutschland bei dieser Abgabe beteiligt ist, mögen folgende Angaben beweisen: Preußen zahlt durchschnittlich jedes Jahr zum Sundzoll 559,000 Thlr.; Mecklenburg über 30,000, Lübeck 14,500 Thlr. Welcher Raum dabei der Willkür Dänemarks gelassen ist, beweist die enorme Höhe der Zölle und die Klage des Stettiner Handelsstandes, dem in den Jahren 1819—39 bloß für einige Artikel 493,301 Thlr. vertraagswidrig zu viel abgenommen worden sind. Wie es daher mit dem Erhebungrechte Dänemarks stehen mag, höchst wünschenswerth, ja nothwendig erscheint eine definitive Ordnung dieser Sache; denn was würde aus diesem Zoll erst in russischen Händen werden! (Dstg.)

Logan